

Satzung für die Museen der Stadt Recklinghausen

vom 01.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat der Rat in seiner Sitzung am 30.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Recklinghausen jeweils als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführten und unterhaltenen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen zur Sammlung bedeutsamer und lehrreicher Gegenstände:
 - die Kunsthalle, Große-Perdekamp-Straße 25-27 und
 - das Ikonenmuseum, Kirchplatz 2a.
- (2) Mit den Betrieben gewerblicher Art verfolgt die Stadt Recklinghausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 Abgabenordnung (AO). Zweck ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie die Förderung von Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der beiden Museen, museumspädagogische Angebote, Pflege und Sammlung von Kunstsammlungen. Ferner gilt die Kunsthalle als kultureller Veranstaltungsort. Beide Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Es entsteht kein Gewinn.
- (3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Recklinghausen erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Museen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Museen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Museen an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Museen können von jedermann während der festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

- (2) Ausgewählte Kunstwerke können im Rahmen der „Artothek“ von jedermann ausgeliehen werden.

§ 3 Benutzungsrichtlinien

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden. Näheres regelt die Hausordnung der Museen.
- (2) Die Benutzer der „Artothek“ haben die ihnen übergebenen Sammlungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Besucher der Städtischen Museen und die Benutzer der „Artothek“ haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen, Veränderungen und Verluste, sofern nicht die Versicherung der städtischen Museen eintritt.
- (4) Die Benutzer haben den in Vollzug dieser Satzung und der Benutzungsrichtlinien getroffenen Anordnungen der Museumsleitung im Einzelfall Folge zu leisten.

§ 4 Entgelte

Für den Besuch der Museen, für Führungen und das weitere pädagogische Angebot, für die Ausleihe und Überlassung von Sammlungsgegenständen sowie für die wissenschaftliche Bestimmung von Ikonen werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 11.06.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2012, außer Kraft.